

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der SmartDec GmbH, Dingolfing, für Automatisierungstechnik, Schaltanlagen und Inbetriebnahme

Stand: September 2026 · Version 1.2 · Gültig für Verträge mit Unternehmen (B2B)

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der SmartDec GmbH (nachfolgend „wir“ oder „SmartDec“) gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“). Gegenüber Verbrauchern finden diese AGB keine Anwendung. Typische Leistungen sind, soweit jeweils beauftragt, Projektleitung, elektrotechnische Hardwareplanung (insbesondere mit EPLAN), Lieferung von Schaltanlagen und Schaltschränken, elektrotechnische Installation und Montage einschließlich Kabeltrasseninstallation, Erstellung und Anpassung von Steuerungs-, Visualisierungs- und Robotersoftware sowie virtuelle und reale Inbetriebnahme.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen oder die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringen. Sie gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
4. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmenverträge, Bestellungen und unsere Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen AGB. Maßgeblich für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Besteller nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben hat, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung per E-Mail genügt.

II. Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen des Bestellers sind verbindliche Vertragsangebote; wir können diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.
3. Mündliche Zusagen, Nebenabreden und Erklärungen unserer Mitarbeiter oder Beauftragten sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
4. Angaben in Katalogen, Prospekten, Datenblättern, Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind annähernd maßgebend und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Garantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
5. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Konzepten, Schaltplänen, Zeichnungen, Berechnungen, Simulationsmodellen, Programmen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Sie dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet, nicht vervielfältigt und Dritten – insbesondere Wettbewerbern – nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen.
6. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Aufwendungen für die Erstellung umfangreicher technischer Konzepte oder Machbarkeitsuntersuchungen können gesondert vergütet werden, wenn dies vorab vereinbart wurde.
7. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer Leistungspflichten Unterauftragnehmer einzusetzen. Das gilt insbesondere für die Fertigung von Schaltschränken und Schaltanlagen. Vertragspartner des Bestellers bleiben in jedem Fall wir; der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet uns nicht von unseren Pflichten gegenüber dem Besteller.

III. Leistungsumfang, Leistungsänderungen

1. Art und Umfang unserer Leistungen ergeben sich abschließend aus der Leistungsbeschreibung in unserer Auftragsbestätigung nebst Anlagen. Typischerweise können dazu gehören: Projektleitung; elektrotechnische Hardwareplanung einschließlich Schaltplanerstellung mit EPLAN; Lieferung von Schaltanlagen, Schaltschränken und zugehörigen Komponenten; elektrotechnische Installation und Montage einschließlich Kabeltrasseninstallation; Steuerungs-, Antriebs-, HMI-, SCADA- und Roboterprogrammierung; virtuelle Inbetriebnahme sowie Inbetriebnahme vor Ort. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind – insbesondere Anlagenmechanik, bauseitige Leistungen, Gebäudeinstallation (gebäudetechnische

Elektroinstallation), Netzwerkinfrastruktur Dritter, Fremdgewerke, Lizenzen Dritter sowie behördliche Genehmigungen – sind nicht geschuldet.

2. Verträge können kauf-, werk- und dienstvertragliche Elemente verbinden. Für die Lieferung von Schaltanlagen und Komponenten gelten ergänzend die Regeln über den Kauf bzw. die Werklieferung, für Planung, Installation, Programmierung und Inbetriebnahme ergänzend die Regeln über den Werkvertrag, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Übernehmen wir die Projektleitung, schulden wir die fachgerechte Koordination, Terminverfolgung und Schnittstellenabstimmung innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs. Die Projektleitung begründet keine Gesamtverantwortung für die Anlage, keine Bauleitung nach HOAI oder VOB und keine Übernahme der CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Die Hardwareplanung erfolgt auf Grundlage der vom Besteller beigestellten Lastenhefte, mechanischen Daten, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind wir nicht verpflichtet, Mechanikkonstruktion, Risikobeurteilung oder Sicherheitskonzept der Gesamtanlage auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Geschuldet ist die Übergabe der vereinbarten Planungsunterlagen, bei EPLAN in der vereinbarten Version und in bearbeitbarer Projektform.
5. Schaltanlagen und Schaltschränke liefern wir nach der vereinbarten Spezifikation und den einschlägigen Normen, insbesondere DIN EN 61439, soweit anwendbar. Die Fertigung dürfen wir durch Unterauftragnehmer ausführen lassen. Eine Konformitätsbewertung des Schaltschranks als Schaltgerätekombination ist nicht die CE-Kennzeichnung oder Konformitätserklärung der Gesamtmaschine oder -anlage.
6. Bei Engineering-, Programmier-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen schulden wir, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Werkerfolg vereinbart ist, die fachgerechte Erbringung nach dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine bestimmte Taktzeit, Ausbringung oder Anlagenverfügbarkeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit vereinbart wurde.
7. Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Eine Beschaffenheitsvereinbarung über vollständige Fehlerfreiheit von Steuerungs-, Visualisierungs- oder Simulationssoftware wird nicht getroffen. Simulationsmodelle und Ergebnisse der virtuellen Inbetriebnahme bilden die Anlage auf Basis der vom Besteller gelieferten Daten und Annahmen ab; sie ersetzen weder die reale Inbetriebnahme noch die Sicherheitsabnahme und begründen keine Zusicherung über das Verhalten der realen Anlage.
8. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests) bedürfen der Textform. Wir werden die Auswirkungen einer gewünschten Änderung auf Vergütung und Termine schriftlich anzeigen; die Änderung wird erst mit beiderseitiger Bestätigung verbindlich. Bis dahin führen wir die Leistung unverändert fort.
9. Technische Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch Lieferengpässe veranlasst sind, bleiben vorbehalten, soweit sie den vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Bauteilen durch gleichwertige Komponenten.
10. Die Verantwortung für die Gesamtanlage, insbesondere für die Risikobeurteilung, das Sicherheitskonzept, die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung der Gesamtanlage, verbleibt beim Besteller, sofern wir diese Leistungen nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben.

IV. Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller stellt uns rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung, insbesondere Lastenhefte, Anlagen- und Ablaufbeschreibungen, mechanische Konstruktionsdaten und Aufstellpläne, Schnittstellenbeschreibungen, Risikobeurteilungen, Sicherheitskonzepte, Kundenstandards, Vorgaben des Endkunden sowie Freigaben der Schaltpläne innerhalb der vereinbarten Fristen.
2. Der Besteller steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Vorgaben, Daten und Modelle ein. Wir sind nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Mängel, die auf solchen Vorgaben oder auf vom Besteller beigestellten Komponenten beruhen, fallen nicht in unseren Verantwortungsbereich.
3. Bei Arbeiten auf dem Gelände des Bestellers oder eines Dritten sorgt der Besteller für ungehinderten Zugang, geeignete Arbeitsplätze und Abstellflächen für Schaltschränke, Strom, Druckluft, Netzwerkzugänge, Hebezeuge, Gerüste sowie für die notwendigen Freigaben, Unterweisungen und Sicherheitsvorkehrungen. Durchbrüche, Fundamente und sonstige bauseitige Bauleistungen stellt der Besteller bereit, soweit sie nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehören.
4. Der Besteller benennt einen fachkundigen Ansprechpartner, der zu Entscheidungen im Rahmen der Projektabwicklung befugt ist, und stellt während Test-, Inbetriebnahme- und Abnahmephasen geschultes Personal zur Verfügung.
5. Vor jedem Eingriff in bestehende Systeme sichert der Besteller seine Daten und Programmstände in angemessenem Umfang und stellt die Wiederherstellbarkeit sicher.

6. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen angemessen. Den daraus entstehenden Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten, vergebliche Anfahrten und Stillstandszeiten unseres Personals, vergütet der Besteller nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab Lieferstelle bzw. ab unserem Sitz, zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung und der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Leistungen nach Aufwand gelten die vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, unsere jeweils gültigen Stundensätze. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Reisekosten, Übernachtungs- und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Spesen werden gesondert nach Aufwand oder nach vereinbarten Pauschalen abgerechnet. Zuschläge für Überstunden sowie für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
3. Bei Leistungen nach Aufwand rechnen wir monatlich auf Basis der erbrachten Leistungen ab. Vom Besteller oder seinem Beauftragten gezeichnete Stunden- bzw. Tätigkeitsnachweise gelten als anerkannt, sofern der Besteller ihnen nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform widerspricht.
4. Bei Aufträgen über Anlagen, Schaltanlagen und Systemlieferungen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Zahlungsbedingungen: 30 % des Auftragswerts bei Auftragsbestätigung, 30 % bei Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Montagebeginn, 30 % bei Inbetriebnahme sowie 10 % bei Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Inbetriebnahme.
5. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vorbehaltlose Eingang auf unserem Konto.
6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Wir berechnen Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten.
7. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit erheblich in Frage stellen, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Wir sind berechtigt, Teilleistungen gesondert abzurechnen, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

VI. Termine, Fristen, Verzug, höhere Gewalt

1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
2. Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt vorbehalten. Wir werden den Besteller über eine nicht rechtzeitige Verfügbarkeit unverzüglich informieren und, sofern die Leistung dauerhaft nicht verfügbar ist, bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
4. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Störungen der Lieferketten, Cyberangriffe, behördliche Maßnahmen, Epidemien und Pandemien einschließlich hierauf gestützter hoheitlicher Maßnahmen – verlängern die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall nicht.
5. Der Eintritt unseres Verzugs setzt eine schriftliche Mahnung des Bestellers mit angemessener Nachfristsetzung voraus.
6. Kommen wir schuldhaft in Verzug und entsteht dem Besteller hierdurch ein Verzugsschaden, so ist dieser auf 0,5 % des Nettowerts des verspäteten Leistungsteils je vollendeter Woche der Verspätung, insgesamt jedoch auf 5 % dieses Werts begrenzt. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer XIV.
7. Verzögert sich der Versand oder die Leistungserbringung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft auf ihn über. Ab dem elften Tag nach dieser Anzeige berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Nettowerts der eingelagerten Gegenstände je Kalendertag, höchstens 5 %. Der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

VII. Erfüllung, Abnahme

1. Bei Lieferungen gilt unsere Leistungspflicht als erfüllt, wenn der Liefergegenstand fertiggestellt und versandbereit ist, die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wurde.
2. Soweit unsere Leistung abnahmefähig ist, hat der Besteller sie nach Anzeige der Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert.
3. Wir sind berechtigt, Teilabnahmen für abgrenzbare Leistungsteile zu verlangen, insbesondere für EPLAN- bzw. Planungsfreigabe, Werksprüfung oder FAT von Schaltanlagen, Lieferung, elektrotechnische Installation, Software, virtuelle Inbetriebnahme und Inbetriebnahme vor Ort.
4. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Offene Punkte werden in einer Restpunktliste festgehalten; sie stehen der Abnahme nicht entgegen.
5. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Besteller die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert oder wenn er die Leistung produktiv nutzt.
6. Nimmt der Besteller die Leistung oder Teile davon in Betrieb oder nutzt er sie zu Produktionszwecken, gilt die Abnahme spätestens mit Ablauf von 30 Tagen ab Beginn der Nutzung als erfolgt.

VIII. Versand, Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach unserem pflichtgemäßen Ermessen; eine Verpflichtung zur Wahl der günstigsten Versandart besteht nicht.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat oder an die mit dem Transport beauftragte Person übergeben wurde, auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Durchführung des Transports durch uns.
3. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers ab.
4. Transportschäden sind vom Besteller unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu rügen und uns anzuzeigen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismusschäden zum Neuwert zu versichern.
3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Er tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungsendbetrags ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller bleibt zum Einzug ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
6. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und sonstige unsere Rechte gefährdende Verfügungen über die Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben; die Kosten der Intervention trägt der Besteller, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden.

X. Montage, Inbetriebnahme, Arbeiten beim Besteller

1. Übernehmen wir elektrotechnische Installation, Montage oder Inbetriebnahme, gelten ergänzend unsere Montagebedingungen, sofern diese vereinbart wurden. Zum Leistungsumfang gehören dann die vereinbarte Schaltschränkaufstellung, die Kabeltrasseninstallation, der Anschluss nach unseren Plänen sowie die Inbetriebnahme der von uns gelieferten oder programmierten Gewerke. Erd-, Maurer-, Stemm-, Fundament- und sonstige bauseitige Arbeiten sowie die Gebäudeinstallation (gebäudetechnische Elektroinstallation) gehören nicht zu unserem Leistungsumfang, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Hebezeuge, Gerüste, Energie und Medien am Einsatzort stellt der Besteller bereit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Der Besteller ist für die Arbeitssicherheit am Einsatzort verantwortlich, unterweist unser Personal in die örtlichen Sicherheits- und Betriebsvorschriften und benennt den Sicherheitsverantwortlichen sowie den Koordinator nach § 6 DGUV Vorschrift 1, soweit erforderlich.
3. Arbeiten an spannungsführenden Teilen sowie Eingriffe in sicherheitsgerichtete Funktionen bestehender Anlagen führen wir nur nach schriftlicher Freigabe des Bestellers und nur unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch.
4. Erforderliche Freischaltungen, Sperrungen und Produktionsunterbrechungen veranlasst der Besteller rechtzeitig. Entstehen unserem Personal aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, Wartezeiten, sind diese nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen zu vergüten.
5. Unser Personal unterliegt ausschließlich unserem Weisungsrecht. Eine Eingliederung in die Betriebsorganisation des Bestellers findet nicht statt; der Vertrag begründet kein Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis. Fachliche Abstimmungen im Rahmen der Projektabwicklung bleiben hiervon unberührt.

XI. Software, Nutzungsrechte, Quellcode

1. Soweit wir Software – insbesondere Steuerungs-, Antriebs-, Roboter-, Visualisierungs- oder Simulationsprogramme – erstellen oder anpassen, räumen wir dem Besteller mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht ein, diese Software für den vertraglich vorgesehenen Zweck an der vereinbarten Anlage zu nutzen.
2. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Software zum Betrieb, zur Wartung und zur Instandhaltung der Anlage zu vervielfältigen und zu sichern. Die Weitergabe an Dritte ist zulässig, soweit sie im Rahmen der Veräußerung oder Verlagerung der Anlage erfolgt und der Dritte die Nutzungsbeschränkungen anerkennt.
3. Wir bleiben Inhaber aller Urheber- und sonstigen Schutzrechte an der von uns erstellten Software, an Bausteinbibliotheken, Frameworks, Simulationsmodellen, Standards und Know-how. Wir bleiben berechtigt, allgemein verwendbare Bausteine, Methoden und Erfahrungen uneingeschränkt weiter zu nutzen.
4. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Steuerungsprogrammen (SPS, HMI, Robotik) gilt die übliche Projektierungsdatei als Quellcode, soweit vereinbart.
5. Wird Standardsoftware Dritter geliefert, gelten vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Diese stellen wir dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung. Die Beschaffung erforderlicher Lizenzen ist nur dann Teil unseres Leistungsumfanges, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
6. Eingriffe des Bestellers oder Dritter in den von uns gelieferten Programmcode, die nicht ausdrücklich durch Dokumentation oder Vereinbarung zugelassen sind, führen zum Verlust von Mängelansprüchen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.

XII. Schutzrechte Dritter, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Erfolgt die Leistung nach Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers, stellt dieser uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten frei, die aus der Befolgung dieser Vorgaben resultieren.
2. Wird der Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch unsere Leistung in Anspruch genommen, hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren, uns die Führung der Auseinandersetzung zu überlassen und keine Anerkenntnisse ohne unsere Zustimmung abzugeben.
3. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des GeschGehG zu treffen und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verpflichtung gilt für fünf Jahre nach Vertragsende fort.
4. Wir sind berechtigt, den Besteller nach vorheriger Abstimmung als Referenz zu nennen. Ohne Zustimmung des Bestellers veröffentlichen wir keine projektbezogenen Details.
5. Personenbezogene Daten verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses. Soweit eine Auftragsverarbeitung erfolgt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

XIII. Mängelansprüche

1. Für die Beschaffenheit unserer Leistung sind ausschließlich die vertraglich vereinbarten Spezifikationen maßgeblich. Öffentliche Äußerungen Dritter oder Angaben in Werbematerialien begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung. Garantien übernehmen wir nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.

2. Der Besteller hat die Leistung unverzüglich nach Erhalt bzw. Fertigstellung zu untersuchen und offene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und möglichst detailliert und reproduzierbar zu rügen (§ 377 HGB). Unterbleibt die Rüge, gilt die Leistung insoweit als genehmigt.
3. Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Bereitstellung eines Updates, eines Patches oder einer zumutbaren Umgehungslösung erfolgen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigern wir sie endgültig, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer XIV.
5. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden und Störungen, die beruhen auf: natürlicher Abnutzung und Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder Lagerung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, unterlassener Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Umgebungseinflüssen, Änderungen an Hardware oder Software ohne unsere Zustimmung, Vorgaben oder Beistellungen des Bestellers sowie auf Fremdprodukten und Fremdsoftware.
6. Für Fremderzeugnisse und Standardsoftware Dritter beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegen den Vorlieferanten oder Hersteller zustehenden Ansprüche. Kommt der Besteller mit diesen Ansprüchen nicht zum Erfolg, bleibt unsere subsidiäre Mängelhaftung nach diesen AGB unberührt.
7. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, Arglist, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie für Schadensersatzansprüche, die nach Ziffer XIV unbeschränkt bestehen; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
8. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsleistungen beträgt die Verjährungsfrist zwölf Monate ab Durchführung der Nacherfüllung, endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
9. Stellt sich nach einer Mängelanzeige heraus, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, hat uns der Besteller die Kosten der Überprüfung und Fehlersuche nach unseren jeweils gültigen Stundensätzen zu ersetzen, es sei denn, er hat die unberechtigte Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
10. Der Besteller hat uns die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, den Zugang zur Anlage – erforderlichenfalls auch per Fernzugriff – zu ermöglichen und die für die Nacherfüllung nötige Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Andernfalls sind wir von der Mängelhaftung insoweit befreit.

XIV. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die Haftung nach Ziffer XIV.2 ist der Höhe nach auf den Nettoauftragswert des betroffenen Auftrags begrenzt, mindestens jedoch auf die Deckungssumme unserer Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Auf Wunsch weisen wir den Umfang des Versicherungsschutzes nach.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten haften wir nur bis zur Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Besteller zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen, aus unerlaubter Handlung sowie zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unteraufnehmer.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XV. Abwerbeverbot

1. Der Besteller verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate nach Vertragsende keine bei uns beschäftigten oder für uns tätigen Mitarbeiter, die an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, gezielt abzuwerben oder abwerben zu lassen. Öffentliche Stellenausschreibungen und Bewerbungen aus eigener Initiative bleiben unberührt.

2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung kann eine angemessene Vertragsstrafe verlangt werden, höchstens in Höhe eines Bruttomonatsgehalts des betroffenen Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird angerechnet.

XVI. Exportkontrolle

1. Der Besteller beachtet bei einer Weitergabe der gelieferten Waren, Software und Technologie an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Außenwirtschafts- und Exportkontrollrechts sowie geltende Embargo- und Sanktionsbestimmungen.
2. Die Erfüllung unserer Verpflichtungen steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der SmartDec GmbH in Dingolfing, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Landshut, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind daneben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Übersetzungen dieser AGB ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.
5. Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung; § 354a HGB bleibt unberührt.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.